

Schulzeitverkürzung und Schüleraustausch

Mit der Schulzeitverkürzung und der Einführung des »Abiturs in 12 Jahren« (G 8) geht derzeit noch eine Reihe von Verunsicherungen in der Öffentlichkeit einher. Ist ein Schuljahr im Ausland weiterhin sinnvoll? Wann wäre der richtige Zeitpunkt dafür?

AJA möchte diese Unsicherheit verringern und über die bestehenden Möglichkeiten informieren, ein Schuljahr im Ausland zu verwirklichen und anzustreben.

Warum ein ganzes Schuljahr im Ausland?

Kulturen funktionieren in Jahreszyklen.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den einjährigen Zyklus der Kultur ihres Gastlandes vollständig mitzuerleben. Dies sind z.B. alle Feste, Feiertage und Traditionen. Auf diese Weise tauchen sie in die fremde Kultur ein und erfahren diese von innen heraus. Wenn besonders in der zweiten Hälfte des Jahres Sprachbarrieren überwunden, das Einleben in der Gastfamilie und im Land abgeschlossen und Freundschaften aufgebaut sind, kann sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln.

Ein Schuljahr im Ausland während der Schulzeit bietet besondere Chancen.

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben – besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens – nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Während der Schulzeit sind die Jugendlichen alt genug, um eigene Wertvorstellungen zu reflektieren und sich der eigenen Identität bewusst zu werden. Gleichzeitig sind sie jung genug, um sich durch die nötige Offenheit und Flexibilität dem Leben in der anderen Kultur anzupassen und in der Gastfamilie integrieren zu können. So lernen sie, Situationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Die Jugendlichen lernen während eines ganzen Jahres zudem eine Fremdsprache fließend zu sprechen.

Informationen und Kontakt

AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen in Deutschland. Gestützt auf ehrenamtliches Engagement führen die AJA-Organisationen weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Mit ihrer Arbeit möchten sie interkulturelles Lernen, Verständigung, Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Respekt für andere Lebensweisen fördern und damit einen Beitrag zur Demokratie- und Friedenserziehung leisten.

Die Qualität und das Profil der AJA-Organisationen sind gekennzeichnet durch Auswahl und Betreuung aller Teilnehmer, Internationalen Austausch (z. Zt. in über 60 Ländern), Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit sowie Transparenz bei Kosten und Leistungen.

Die Organisationen fördern jährlich 1/3 aller Programmteilnehmer mit Teil- und Vollstipendien, um auch denjenigen ein Austauschjahr zu ermöglichen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Auslandsschuljahren und zu den Austauschorganisationen: www.aja-org.de



AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

Friedensallee 48, D-22765 Hamburg
+49 (0)40 399 22 20
info-germany@afs.org



Deutsches YOUTH FOR UNDERSTANDING Komitee e.V.

Averhoffstr. 10, 22085 Hamburg
+49 (0)40 227 00 20
info@yfu.de



EXPERIMENT e.V.

Gluckstraße 1, 53115 Bonn
+49 (0)228 95 72 20
info@experiment-ev.de



Partnership International e.V.

Hansaring 85, 50670 Köln
+49 (0)221 913 97 33
office@partnership.de



Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.

Raboisen 30 – Rotary Verlag
20095 Hamburg
info@rotary-jd.de

Ein Schuljahr im Ausland

bei Abitur in 12 Jahren

in Bayern

→ Informationen für Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern, Lehrer und Schulleitungen



Möglichkeiten für ein Schuljahr im Ausland

Anerkennung des Auslandsschuljahres auf den Bildungsgang:

Eine Anerkennung des Austauschjahres erfolgt auf Antrag des Schülers. Das Austauschjahr kann von der bayerischen Schule angerechnet werden, wenn der regelmäßige Schulbesuch und dabei erzielte Leistungen nachgewiesen werden. Der Eintritt in die Qualifikationsphase (Klasse 11) erfolgt auf Probe. Wird die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, wechseln die Schülerinnen und Schüler zurück in Klasse 10 und setzen ihre schulische Laufbahn regulär fort.

→ Austauschjahr nach der 9. Klasse: Schülerinnen und Schüler verbringen die 10. Klasse im Ausland. Nach ihrer Rückkehr besuchen sie die 11. Klasse in Bayern und gehen insgesamt 12 Jahre zur Schule. (Bewerbung Ende der 8. Klasse/Anfang der 9. Klasse)

Eingeschobenes Auslandsschuljahr ohne Anerkennung auf den Bildungsgang:

Ein eingeschobenes Schuljahr im Ausland ist an sich jederzeit möglich. Allerdings ist eine Unterbrechung der Qualifikationsphase zwischen Klasse 11 und 12 in Bayern nicht zulässig. Üblicherweise betrifft das Austauschjahr folgende Zeiträume:

→ Eingeschobenes Austauschjahr nach der 10. Klasse: Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der 10. Klasse und der 11. Klasse ein. Im Anschluss besuchen sie die 11. Klasse in Bayern und gehen insgesamt 13 Jahre zur Schule. (Bewerbung Ende der 9. Klasse/Anfang der 10. Klasse)

→ Eingeschobenes Austauschjahr nach 10/1: Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der ersten Hälfte der 10. Klasse und der zweiten Hälfte der 11. Klasse ein. Dies betrifft vor allem den Schulbesuch in Gastländern auf der Südhalbkugel. Im Anschluss besuchen sie in Bayern das zweite Halbjahr der 10. Klasse und gehen insgesamt 13 Jahre zur Schule. (Bewerbung in der 9. Klasse)

Die rechtliche Lage in Bayern

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) [vom 23. Januar 2007, in der Fassung vom 5. Mai 2008]

§ 66 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹ Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. ² § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹ Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ² Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 64. ³ Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 des neunjährigen Gymnasiums das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 63 Vorrücken auf Probe

(3) ¹ Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ² Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³ Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12 des neunjährigen Gymnasiums gestattet, gilt § 30 Abs. 5 bzw. 5a entsprechend.

So steht die Kultusministerkonferenz zum Schüleraustausch

Am 2. Juni 2006 verabschiedete die Kultusministerkonferenz die für das Abitur in 12 Jahren gültige Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe 10 – 12). Der Beschluss sieht vor, dass Auslandsaufenthalte während der Schulzeit in der Oberstufe bis zur Gesamtdauer eines Jahres auf den Bildungsgang angerechnet werden können, wenn entsprechende Leistungen nachgewiesen werden und die erfolgreiche Fortsetzung des Bildungsganges zu erwarten ist.

Die einzelnen Bundesländer erlassen derzeit entsprechende Versetzungsrichtlinien. Vor diesem Hintergrund gelten für bayerische Schülerinnen und Schüler die hier dargelegten Anerkennungsregelungen.

Empfehlungen des AJA

Ebenso wie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus empfiehlt auch AJA, dass sich alle Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt mit der jeweiligen Schulleitung in Verbindung setzen, um die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu diskutieren.

Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzu gewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobenes Auslandsschuljahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

Bei weiteren Fragen stehen AJA und seine Mitgliedsorganisationen sowie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gern zur Verfügung.

